

**Grundsätze
für das Verfahren
bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten
in der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 10. November 1998**

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S.213) erläßt das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung:

§ 1

Das Rektorat der Universität Bonn wird auf der Grundlage der DFG-Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 2

Als Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt das Rektorat einen international erfahrenen Wissenschaftler (Ombudsperson). Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

§ 3

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine ständige Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern beruft das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sein müssen. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4

- (1) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson (§ 2) oder eines ihrer Mitglieder tätig. Der Vorsitzende der Kommission informiert hierüber den Rektor.
- (2) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl dem Betroffenen als auch dem Informationsgeber ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (6) Ist die Identität des Informationsgebers dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung des Betroffenen notwendig erscheint; dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit des Informationsgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

§ 5

Stellt die Untersuchungskommission fest, daß ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 6

Der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlußempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.

§ 7

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen

(2) Der Betroffene sowie der Informationsgeber sind über die Entscheidung des Rektorats zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. November 1998
Bonn, den 10. November 1998

K. Borchard
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn